

Diera-Zehren

Sonderamtsblatt zum Bürgerentscheid am 30. Juni 2013

Öffentliche Bekanntmachung

über
die Durchführung des Bürgerentscheides

am 30. Juni 2013

in der Gemeinde Diera-Zehren

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.05.2013
die Durchführung des Bürgerentscheides

am 30.06.2013 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr beschlossen.

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

Befürworten Sie den Bau der Sporthalle Zadel auch ohne
langfristige Sicherung der Grundschule Zadel ?

Der Abstimmende hat die Frage mit "JA" oder "NEIN"
zu beantworten.

Ort und Datum

Nieschütz, 28.05.2013



Bürgermeister

Ball

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid

Gegenstand des Bürgerentscheides
Befürworten Sie den Bau der Sporthalle Zadel auch ohne langfristige Sicherung der Grundschule Zadel ?

am Sonntag, dem **30.06.2013** in **Diera-Zehren**

1. Das Wählerverzeichnis für die Abstimmungsbezirke der Gemeinde/Stadt

Diera-Zehren

wird in der Zeit vom **10.06.2013** bis **14.06.2013** - während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von	9.00	bis	11.30	und von	13.00	bis	15.00	Uhr
Dienstag	von	9.00	bis	12.00	und von	13.00	bis	18.00	Uhr
Mittwoch	von	9.00	bis	12.00	und von		bis		Uhr
Donnerstag	von	9.00	bis	12.00	und von		bis		Uhr
Freitag	von	9.00	bis	12.00	und von		bis		Uhr

(Ort der Einsichtnahme)

Gemeindeamt Nieschütz, Einwohnermeldeamt, Am Göhrischblick 1

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Abstimmungsberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Abstimmungsberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
 - Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde/Stadt bedient werden darf. -

Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahme, spätestens am **14.06.2013** bis **12.00** Uhr, bei der Gemeinde/Stadt

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Gemeindeamt Nieschütz, Einwohnermeldeamt, Am Göhrischblick 1

einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **09.06.2013** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

14.026.02/17/01
(Blatt 1)
W. Kohlhammer (03030)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: (01 80) 5 10 86 02 E-Mail: dfv@kohlhammer.de

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Abstimmungsrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Gemeinde/Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter, wenn er verhindert ist, in dem Abstimmungsbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - c) wenn sein Abstimmungsrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum**

(2. Tag v. d. Abstimm.)

28.06.2013

, 16.00 Uhr,

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Gemeindeamt Nieschütz, Einwohnermeldeamt, Am Göhrischblick 1

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antrag kann auch elektronisch gestellt werden.

Im Falle einer glaubhaft gemachten plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Abstimmungstag, bis 15.00 Uhr, bei der Gemeinde/Stadt unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Sonnabend vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.


Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung nachgewiesen werden.

6. Der Abstimmungsberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl).

Holt der Abstimmungsberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Wahlumschlag, Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen. Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Abstimmungsberechtigten befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Nieschütz, 28.05.2013

Unterschrift 
Balk – Bürgermeisterin

Urheberrechtlich geschützt: - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

W. Kahlhammer (03036) Gemeindevereineg GmbH www.kahlhammer.de Bestell-Fax: (01 80) 5 10 66 02 E-Mail: dgw@kahlhammer.de

14.02.2012 17:01 (Blatt 2)

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am **Sonntag**, dem Datum findet in Gemeinde/Stadt

der Bürgerentscheid Gegenstand des Bürgerentscheides

statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde/Stadt ist in Anzahl Abstimmungsbezirk/e eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit bis zum 21. Tag v. d. Abst. zugestellt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

3. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzettel

Der Stimmzettel ist von Farbe.

Der Stimmzettel wird im Abstimmungsraum bereitgehalten und dem Abstimmenden bei Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt.

4. Jeder Abstimmende hat eine Stimme.
Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er die zur Abstimmung gestellte Frage eindeutig mit "JA" oder "NEIN" beantwortet und entsprechend ankreuzt.

5. Jeder Abstimmende kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Abstimmung sind die Abstimmungsbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis (ausländische Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

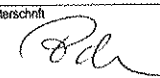
6. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt oder durch Briefwahl abstimmen.

7. Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss bei der Gemeinde/Stadt den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

9. Die Abstimmungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um Uhr im Sitzungsraum zusammen.

Ort, Datum Unterschrift 
Balk-Bürgermeisterin

- Urheberrrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

W. Kothhammer (09030)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kothhammer.de
Bestell-Fax: (01 80) 5 10 66 02 E-Mail: dgvt@kothhammer.de
14/026/0243/01